(WÜMME)

Q

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2011-16/1249 nicht öffentlich 22.01.2016	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
04.02.2016	Kreisausschuss				
17.03.2016	Kreistag				

Bezeichnung:

Verleihung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Änderung der persönlichen Voraussetzungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 26.03.2008 hat der Kreistag die Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe beschlossen.

Zur Vergabe der Ehrenamtskarte sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Umfang der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit mindestens f\u00fcnf Stunden w\u00f6chentlich bzw. 250 Stunden j\u00e4hrlich,
- Dauer der ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit seit mindestens drei Jahren und auch in Zukunft,
- keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, die über einen Betrag von 1.800 Euro jährlich hinausgeht,
- Wohnsitz des ehrenamtlich T\u00e4tigen im Landkreis Rotenburg (W\u00fcmme), Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (W\u00fcmme) ehrenamtlich T\u00e4tige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten k\u00f6nnen.

Das Land Niedersachsen hat zwischenzeitlich die Voraussetzung eines Mindestalters gestrichen.

Die Praxis der Verleihung von über 1.000 Ehrenamtskarten im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit verbundene Beratungsgespräche haben gezeigt, dass die Begrenzung der Aufwandsentschädigung auf jährlich 1.800,- € problematisch ist. Dies liegt ursächlich daran, dass seitens des Gesetzgebers gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) derzeit für Ehrenamtliche eine so genannte "Übungsleiterpauschale" in Höhe von jährlich bis zu 2.400,- € privilegiert wird. Seitens der gemeinnützigen Organisationen erhalten viele Ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen bis zu eben dieser Summe. Es ist für die Ehrenamtlichen und deren Organisationen nicht nachvollziehbar, warum einerseits bis zu 2.400,- € noch als Ehrenamt gelten, aber andererseits bei der Verleihung der Ehrenamtskarte nicht.

An dieser Stelle wäre eine Vereinheitlichung sinnvoll. So dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) an den jeweils geltenden Beträgen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG orientieren sollte.

Beschlussvorschlag:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden wie folgt geändert:

Die Niedersächsische Ehrenamtskarte kann erhalten, wer

- sich mindestens durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr.
- seit mindestens drei Jahren bzw. seit Bestehen der Organisation und auch zukünftig,
- ohne eine Aufwandsentschädigung, die den Betrag der sogenannten Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (aktuell 2.400,- €) im Jahr übersteigt, zu erhalten,
- in einer Organisation
- im Kreisgebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich engagiert.

Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Luttmann